

STUDIENPLAN FÜR DIE STUDIENRICHTUNG ROMANISTIK
an der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Klagenfurt
(Version 2002)

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

§ 1 Qualifikationsprofil

I. Teil: Studienabschnitte und allgemeine Studienbedingungen

- § 2 Umfang des Studiums und Studiendauer
- § 3 Arten von Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 1 UniStG)
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Bemerkungen zur Gestaltung des Studiums

II. Teil: Erster Studienabschnitt

- § 6 Studieneingangsphase (§ 38 UniStG)
- § 7 Modul 1a / 1b: Allgemeine Sprachausbildung (Französisch / Italienisch)
- § 8 Modul 2a / 2b: Kompetenzorientierte Sprachausbildung (Französisch / Italienisch)
- § 9 Modul 3a / 3b: Landeskundliches Grundstudium (Französisch / Italienisch)
- § 10 Modul 4: Literaturwissenschaftliches Grundstudium
- § 11 Modul 5: Linguistisch-philologisches Grundstudium
- § 12 Anmeldevoraussetzungen im 1. Studienabschnitt (§ 7 Abs. 7 UniStG)

III. Teil: Zweiter Studienabschnitt

- § 13 Modul 6a / 6b: Vertiefte Sprachausbildung (Französisch / Italienisch)
- § 14 Modul 7: Angewandte und interdisziplinäre Romanistik
- § 15 Modul 8a / 8b: Romanistische Literaturwissenschaft
(Schwerpunkt französische / italienische Literatur)
- § 16 Modul 9a / 9b: Romanistische Sprachwissenschaft
(Schwerpunkt Galloromania / ItaloRomania)
- § 17 Anmeldevoraussetzungen im 2. Studienabschnitt (§ 7 Abs. 7 UniStG)

IV. Teil: Prüfungsordnung

- § 18 Lehrveranstaltungsprüfungen
- § 19 Erste Diplomprüfung
- § 20 Zweite Diplomprüfung

V. Teil: Empfehlungen bezüglich der freien Wahlfächer

- § 21 Freie Wahlfächer: Allgemeine Empfehlungen
- § 22 Empfohlene Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern

VI. Teil: Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte

- § 23 Erster Studienabschnitt
- § 24 Zweiter Studienabschnitt

VII. Teil: Schlussbestimmung

- § 25 In-Kraft-Treten

Präambel

§ 1 Qualifikationsprofil

(1) Ein festumrissenes Berufsbild für Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtung "Romanistik" gibt es nicht. Ein Romanistikstudium eröffnet aber eine Vielzahl etablierter und alternativer Berufsmöglichkeiten, wobei jedoch neben den einschlägigen wissenschaftlichen Kenntnissen sowie der praktischen Beherrschung der gewählten Sprache(n) ein beträchtliches Maß an Flexibilität, Mobilität sowie persönlichem Einsatz erforderlich ist. Eine große Bedeutung kommt dabei auch den Zusatzqualifikationen zu, die im Bereich der freien Wahlfächer zu erwerben sind.

(2) Mögliche Berufsziele sind: wissenschaftliche Laufbahn an der Universität; Archiv- und Bibliotheksdienst; diplomatischer Dienst; Arbeit als Verlagslektorin und Verlagslektor; Tätigkeiten im Kulturbereich; internationale Kooperationen im Bereich Bildung und Wissenschaft; Tätigkeit als Übersetzerin und Übersetzer; Tätigkeit in der außerschulischen und betrieblichen Aus- und Weiterbildung; Tätigkeit im Bereich der Massenkommunikation (Presse, Rundfunk, Fernsehen), in der Werbebranche und im Freizeit- und Tourismusbereich; grenzüberschreitende Öffentlichkeitsarbeit in Betrieben, Körperschaften, Behörden und Vereinen.

(3) In Anbetracht des oben Gesagten besteht das Ziel, das dem Diplomstudium der Romanistik an der Universität Klagenfurt zugrunde liegt, nicht in der verfeinerten Spezialisierung, sondern in der Vermittlung einer fundierten Bildung sowie einer breiten, generalistisch orientierten Ausbildung, unter Berücksichtigung der im § 3 UniStG formulierten allgemeinen Grundsätze für die Gestaltung der Studien. Die Studierenden erwerben daher im Verlauf eines Romanistikstudiums wissenschaftliche und kulturelle Kompetenzen in verschiedenen Bereichen und eignen sich formale sowie praktische Fertigkeiten an, wodurch ihnen die Möglichkeit eröffnet werden soll, nach Studienabschluss in Berufsfeldern mit sehr unterschiedlichen Anforderungsprofilen tätig zu werden.

(4) Allen diesen Berufsfeldern ist jedoch der Umstand gemeinsam, dass sie spezifische – theoretische und angewandte – Kompetenzen im Bereich der "Kommunikation" erfordern, Kompetenzen, die im Rahmen eines Studiums der Romanistik vermittelt werden sollen.

Zu diesen Kompetenzen gehören in erster Linie:

a) *Sprachpraktische Kompetenz*

Das bedeutet: komplexe, auch kognitiv verfügbare Kenntnisse zumindest in einer romanischen Sprache, die vom subtilen Textverstehen bis zur Produktion von situationsadäquaten mündlichen und schriftlichen Texten reichen; dazu gehört auch die – gerade unter berufspraktischem Gesichtspunkt so wichtige – Fähigkeit, als Textmittlerin bzw. Textmittler zwischen verschiedenen Kulturräumen zu fungieren, wofür nicht nur eine vorzügliche Beherrschung der Fremdsprache, sondern auch ein differenziertes Ausdrucksvermögen in der Muttersprache erforderlich ist.

Diese grundlegenden Fähigkeiten werden zielgerichtet in den der praktischen Sprachausbildung gewidmeten Studienteilen vermittelt und mittelbar auch in allen anderen Bereichen des Studiums.

b) *Methodische Kompetenz*

Das bedeutet: Vertrautheit mit den wesentlichen Techniken intellektueller Arbeit, also z.B. Informationsbeschaffung, Informationsverarbeitung und Informationsweitergabe; Umgang mit modernen Informationsmaterialien sowie den verschiedenen Verfahren ihrer Erschließung; Aneignung der jeweils notwendigen Terminologien; Kenntnis der Prinzipien der Theoriebildung; Fähigkeit zum analytischen Denken und zum synthetischen Erfassen komplexer Zusammenhänge, zum selbständigen Forschen sowie zur fachspezifischen Argumentation.

Die methodische Kompetenz wird vor allem in den sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Anteilen des Studiums vermittelt.

c) *Sprachreflexive Kompetenz*

Das bedeutet: Einsichten in die Funktion, Leistung und Struktur von Sprache im allgemeinen und der gewählten romanischen Sprache(n) im besonderen; Kenntnis ihrer regionalen, sozialen und situativen Varianten sowie ihrer Verwendung im konkreten Diskurs; Verständnis für das Wesen von Zeichensystemen und für ihre historische Bedingtheit; Vertrautheit mit linguistischen Beschreibungsansätzen sowie die Fähigkeit, Verbindungen zwischen Sprache einerseits und Psyche, Kultur und Gesellschaft andererseits herzustellen.

Die sprachreflexive Kompetenz wird vor allem in den sprachwissenschaftlichen Anteilen des Studiums vermittelt, zum Teil aber auch in den literaturwissenschaftlichen und den landeskundlichen Lehrveranstaltungen.

d) *Kulturell-literarische Kompetenz*

Das bedeutet: Fähigkeit zum differenzierten, problembewussten und eigenständigen Umgang mit Texten aller Art, wobei – entsprechend der Tradition der romanischen Länder – den literarischen Texten eine besondere Bedeutung zukommt; Kompetenz zur Situierung, Analyse und Kritik solcher Texte im Rahmen von allgemeinen kulturellen und gesellschaftlichen Theorien und Erklärungsmodellen; Fähigkeit, Verbindungen zwischen literarisch-kulturellen Texten und ihrer medialen Repräsentation herzustellen.

Die kulturell-literarische Kompetenz wird vor allem in den literatur- und kulturwissenschaftlichen Anteilen des Studiums vermittelt, zum Teil aber auch in sprachwissenschaftlichen und landeskundlichen Lehrveranstaltungen.

e) *Landeskundliche Kompetenz*

Das bedeutet: Kenntnis des sozio-kulturellen Kontextes (Gesellschaft, Geschichte, Kultur, Politik, Institutionen, Wirtschaft etc.) des gewählten Sprachraumes; die Fähigkeit, sich mit den aktuellen kulturellen, sozialen und politischen Problemen kritisch und sachlich fundiert auseinanderzusetzen, sowie die Bereitschaft, mit differenten kulturellen Erfahrungen und Einstellungen problembewusst umzugehen.

Die landeskundliche Kompetenz wird vor allem in den landeskundlichen und kulturwissenschaftlichen Anteilen des Studiums vermittelt, in integrierter Form aber auch in allen übrigen Bereichen des Studiums.

I. Teil: Studienabschnitte und allgemeine Studienbedingungen

§ 2 Umfang des Studiums und Studiendauer

- (1) Das Studium der Romanistik dauert acht Semester, umfasst 120 Semesterstunden und ist in zwei Studienabschnitte gegliedert, die jeweils aus vier Semestern bestehen.
- (2) Es werden die Studienzweige “Französische Philologie” und “Italienische Philologie” eingerichtet.
- (3) Der erste Studienabschnitt dauert vier Semester und umfasst 40 Semesterstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern der ersten Diplomprüfung, der zweite Studienabschnitt dauert in jedem Studienzweig vier Semester und umfasst jeweils 32 Semesterstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern der zweiten Diplomprüfung.
- (4) Das Ausmaß der freien Wahlfächer beträgt 48 Semesterstunden (ECTS: 72 Punkte, d.h. 1,5 Punkte pro Semesterstunde).

§ 3 Arten von Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 1 UniStG)

(1) Vorlesung (VL): Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Form Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse. Ihre Aufgabe besteht in der einführenden Darstellung oder der forschungsorientierten Vertiefung von Teilgebieten. ECTS: 2,0 Punkte pro Semesterstunde.

(2) Konversatorium (KV): Konversatorien sind Lehrveranstaltungen der wissenschaftlich orientierten Sprachausbildung und dienen der Vertiefung und Erweiterung der Sprachkompetenz unter Einschluss der jeweiligen soziokulturellen Voraussetzungen. ECTS: 3,0 bis 5,5 Punkte pro Lehrveranstaltung entsprechend den unter § 23 und § 24 angeführten Tabellen.

(3) Grundkurs (GK): Grundkurse sind Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase; sie haben neben dem Basiswissen über das Fach die Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln sowie in die Fachliteratur und die fachlichen Argumentationsstrukturen einzuführen. ECTS: 4,0 Punkte pro Lehrveranstaltung.

(4) Arbeitsgemeinschaft (AG): Arbeitsgemeinschaften sind interaktive Lehrveranstaltungen, in denen der Erwerb bzw. Ausbau methodischer Kompetenzen sowie die Aneignung fachspezifischer Kenntnisse durch die gemeinsame Bearbeitung konkreter Fragestellungen erfolgen. ECTS: 4,0 Punkte pro Lehrveranstaltung.

(5) Proseminar (PS): Proseminare dienen der Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses und haben exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und konkrete Analysearbeit zu behandeln. ECTS: 4,5 Punkte pro Lehrveranstaltung.

(6) Seminar (SE): Seminare richten sich an fortgeschrittene Studierende und dienen der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme. ECTS: 5,0 Punkte pro Lehrveranstaltung.

(7) Privatissimum (PV): Privatissima sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, vor allem für Studierende, die sich der Abfassung einer Diplomarbeit oder einer Dissertation widmen. ECTS: 4,0 Punkte pro Lehrveranstaltung.

(8) Die Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 2 bis einschließlich Abs. 7 haben immanenten Prüfungscharakter; es besteht Anwesenheitspflicht, überdies werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern schriftliche Arbeiten, mündliche Präsentationen und die aktive Teilnahme am Diskussions- und Reflexionsprozess verlangt. In Proseminaren bzw. Seminaren gemäß Abs. 5 bzw. Abs. 6 ist jedenfalls eine wissenschaftliche Arbeit (im Umfang von mindestens 4000 bzw. 7000 Wörtern im Haupttext) zu verfassen.

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) Der erste Studienabschnitt umfasst Pflicht- und Wahlfächer im Ausmaß von 40 Semesterstunden und besteht aus fünf Modulen, von denen die ersten drei jeweils ein sprachspezifisches Wahlfach darstellen:

- a) Modul 1a: Allgemeine Sprachausbildung (Französisch) oder
Modul 1b: Allgemeine Sprachausbildung (Italienisch),
- b) Modul 2a: Kompetenzorientierte Sprachausbildung (Französisch) oder
Modul 2b: Kompetenzorientierte Sprachausbildung Italienisch),
- c) Modul 3a: Landeskundliches Grundstudium (Französisch) oder
Modul 3b: Landeskundliches Grundstudium (Italienisch),
- d) Modul 4: Literaturwissenschaftliches Grundstudium,
- e) Modul 5: Linguistisch-philologisches Grundstudium.

(2) Der zweite Studienabschnitt umfasst im Studiengang "Französische Philologie" Pflicht- und Wahlfächer im Ausmaß 32 Semesterstunden und besteht aus den folgenden vier Modulen:

- a) Modul 6a: Vertiefte Sprachausbildung (Französisch),
- b) Modul 7: Angewandte und interdisziplinäre Romanistik,

- c) Modul 8a: Romanistische Literaturwissenschaft (Schwerpunkt französische Literatur),
- d) Modul 9a: Romanistische Sprachwissenschaft (Schwerpunkt Galloromania).

(3) Der zweite Studienabschnitt umfasst im Studiengang "Italienische Philologie" Pflicht- und Wahlfächer im Ausmaß von 32 Semesterstunden und besteht aus den folgenden vier Modulen:

- a) Modul 6b: Vertiefte Sprachausbildung (Italienisch),
- b) Modul 7: Angewandte und interdisziplinäre Romanistik,
- c) Modul 8b: Romanistische Literaturwissenschaft (Schwerpunkt italienische Literatur),
- d) Modul 9b: Romanistische Sprachwissenschaft (Schwerpunkt ItaloRomania).

(4) Jedes Modul gilt als Fach im Sinne des UniStG (§ 4, Zl. 23), weist einen Umfang von acht Semesterstunden auf und besteht aus einer Folge von Lehrveranstaltungen, die Teilbereiche des Faches insgesamt oder exemplarisch abdecken und im Normalfall zumindest zwei Semesterstunden umfassen.

(5) Anstelle von Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 1 (Vorlesung) und § 3 Abs. 7 (Privatissimum), die Teilbereiche eines Moduls im Ausmaß von zwei Semesterstunden abdecken, können bei Bedarf auch zwei äquivalente Lehrveranstaltungen im Ausmaß von jeweils einer Semesterstunde angeboten werden.

(6) Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes können – im Ausmaß von höchstens zehn Semesterstunden – bereits im ersten Studienabschnitt absolviert werden, wobei die unter § 17 formulierten Anmeldungsvoraussetzungen zu beachten sind.

§ 5 Bemerkungen zur Gestaltung des Studiums

(1) Es wird allen Studierenden der Romanistik nachdrücklich empfohlen, einen Teil ihres Studiums (zumindest ein Semester) als Auslandsstudium im französischen bzw. italienischen Sprachraum zu absolvieren; zu diesem Zweck sollen bevorzugt die europäischen Mobilitätsprogramme in Anspruch genommen werden.

(2) Die Teilnahme an Exkursionen wird allen Studierenden der Romanistik dringend empfohlen; Exkursionen können jedoch nicht als Ersatz für den unentbehrlichen mehrmonatigen Auslandsaufenthalt dienen.

(3) Allen Studierenden der Romanistik wird dringend empfohlen, das Studium durch weitere romanistische Lehrveranstaltungen im Rahmen der freien Wahlfächer zu ergänzen und zu vertiefen oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, sich zumindest Grundkenntnisse in einer zweiten (und dritten) romanischen Sprache anzueignen.

(4) Es ist darauf zu achten, dass in angemessenen Abständen Lehrveranstaltungen angeboten werden, in denen das Problem der "Geschlechterdifferenz" thematisiert wird; besonders dafür geeignete Bereiche sind das Modul 3a / 3b sowie das Modul 7, es kommen aber auch Lehrveranstaltungen des Moduls 6a / 6b sowie der sprach- und literaturwissenschaftlich orientierten Module in Frage.

(5) Vor der vollständigen Ablegung der ersten Diplomprüfung ist die Zusatzprüfung aus Latein abzulegen; die Zusatzprüfung entfällt, wenn die oder der Studierende der Romanistik Latein nach der 8. Schulstufe an höheren Schulen im Ausmaß von zwölf Wochenstunden erfolgreich besucht hat (UBVO § 4). Da Aspekte des Lateinischen in Lehrveranstaltungen des Moduls 5 thematisiert werden können, wird empfohlen, eine eventuelle Zusatzprüfung aus Latein bereits in der Studieneingangsphase zu absolvieren.

II. Teil: Erster Studienabschnitt

§ 6 Die Studieneingangsphase (§ 38 UniStG)

(1) Die Studieneingangsphase umfasst Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 14 Semesterstunden, die nach Möglichkeit in den ersten zwei Semestern zu absolvieren sind, und zwar:

- a) alle Lehrveranstaltungen des Moduls 1a / 1b (§ 7),
- b) die Grundkurse des Moduls 4 (§ 10) und des Moduls 5 (§ 11) sowie einen Grundkurs des Moduls 3a / 3b (§ 9).

(2) Die Studierenden haben zu Studienbeginn an einem sprachpraktischen Einstufungstest (mit Studienberatung) teilzunehmen, der ihnen Aufschluss über das Niveau ihrer praktischen Sprachkompetenzen geben soll.

(3) Falls die für den Besuch von Lehrveranstaltungen des Moduls 1a / 1b (§ 7) sowie der Module 4 und 5 (§ 10 und § 11) notwendigen praktischen Vorkenntnisse (Sprachunterricht an höheren Schulen im Ausmaß von zwölf Wochenstunden) in der gewählten romanischen Sprache nicht vorhanden sein sollten, wird den betreffenden Studierenden dringend empfohlen, die jeweils angebotenen studienvorbereitenden Intensivkurse in romanischen Sprachen (im Ausmaß von wenigstens acht Semesterstunden) zu besuchen und durch ein eingehendes Selbststudium sowie gegebenenfalls durch einen Auslandsaufenthalt zu ergänzen.

§ 7 Modul 1a / 1b: Allgemeine Sprachausbildung (Französisch / Italienisch)

(1) Das Modul 1a "Allgemeine Sprachausbildung (Französisch)" umfasst die folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Cours de base A, KV, 4 Semesterstunden,
2. Cours de base B, KV, 2 Semesterstunden,
3. Compréhension de textes, KV, 2 Semesterstunden.

(2) Das Modul 1b "Allgemeine Sprachausbildung (Italienisch)" umfasst die folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Corso di base A, KV, 4 Semesterstunden,
2. Corso di base B, KV, 2 Semesterstunden,
3. Comprensione di testi, KV, 2 Semesterstunden.

(3) Die Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 1 Zl. 1 und Zl. 2 bzw. Abs. 2 Zl. 1 und Zl. 2 sind nach Möglichkeit gemeinsam zu besuchen und zu absolvieren.

§ 8 Modul 2a / 2b: Kompetenzorientierte Sprachausbildung (Französisch / Italienisch)

(1) Das Modul 2a "Kompetenzorientierte Sprachausbildung (Französisch)" umfasst die folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Grammaire théorique et pratique, KV, 2 Semesterstunden,
2. Expression orale, KV, 2 Semesterstunden,
3. Expression écrite, KV, 2 Semesterstunden,
4. Traduction: niveau élémentaire, KV, 2 Semesterstunden.

(2) Das Modul 2b "Kompetenzorientierte Sprachausbildung (Italienisch)" umfasst die folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Grammatica teorica e pratica, KV, 2 Semesterstunden,
2. Espressione orale, KV, 2 Semesterstunden,
3. Espressione scritta, KV, 2 Semesterstunden,
4. Traduzione: livello elementare, KV, 2 Semesterstunden.

§ 9 Modul 3a / 3b: Landeskundliches Grundstudium (Französisch / Italienisch)

(1) Das Modul 3a "Landeskundliches Grundstudium (Französisch)" umfasst die folgenden Lehrveranstaltungen:

1. La France contemporaine, GK, 2 Semesterstunden,
2. Histoire de France (de la Révolution à nos jours), GK, 2 Semesterstunden,
3. Lehrveranstaltungen zur Landeskunde Frankreichs oder der frankophonen Länder, AG oder PS, 2 + 2 Semesterstunden.

(2) Das Modul 3b "Landeskundliches Grundstudium (Italienisch)" umfasst die folgenden Lehrveranstaltungen:

1. L'Italia contemporanea, GK, 2 Semesterstunden,
2. Storia d'Italia (dal Risorgimento ai giorni nostri), GK, 2 Semesterstunden,
3. Lehrveranstaltungen zur Landeskunde Italiens, AG oder PS, 2 + 2 Semesterstunden.

(3) In den Lehrveranstaltungen des Moduls 3a / 3b ist eine enge Verbindung zwischen landeskundlicher Ausbildung und sprachpraktischer Kompetenzerweiterung anzustreben.

§ 10 Modul 4: Literaturwissenschaftliches Grundstudium

(1) Das Modul 4 umfasst die folgenden Lehrveranstaltungen zur französischen, italienischen bzw. romanistischen Literaturwissenschaft:

1. Einführende Lehrveranstaltung, GK, 2 Semesterstunden,
2. Proseminar zur neueren Literatur, PS, 2 Semesterstunden,
3. Proseminar zu "klassischen" Epochen, PS, 2 Semesterstunden,
4. Überblick über die Literaturgeschichte ab dem 19. Jahrhundert, VL, 2 Semesterstunden.

(2) Ein Proseminar, in dem mehrere Epochen bzw. Jahrhunderte umfassende Themen behandelt werden, kann als Lehrveranstaltung gemäß Abs. 1 Zl. 2 oder Zl. 3 absolviert werden; bei der Prüfungsleistung ist jedoch auf den im Studienplan vorgesehenen Schwerpunkt in angemessener Weise Beachtung zu nehmen.

(3) Anstelle des Proseminars gemäß Abs. 1 Zl. 3 kann ein auf denselben Gegenstandsbereich bezogenes Seminar absolviert werden, wenn die Anmeldevoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 4 erfüllt sind.

§ 11 Modul 5: Linguistisch-philologisches Grundstudium

(1) Das Modul 5 umfasst die folgenden Lehrveranstaltungen zur französischen, italienischen bzw. romanistischen Sprachwissenschaft:

1. Einführende Lehrveranstaltung I, GK, 2 Semesterstunden,
2. Einführende Lehrveranstaltung II, PS, 2 Semesterstunden,
3. Vorlesung zur Sprachgeschichte, VL, 2 Semesterstunden,
4. Weitere Lehrveranstaltung, VL, AG oder PS, 2 Semesterstunden.

(2) In den Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 1 Zl. 1 und Zl. 2 sind jedenfalls Phonetik, Phonologie, Morphologie und Syntax zu behandeln; die Lehrveranstaltung gemäß Abs. 1 Zl. 4 kann folgende Gebiete umfassen: Morphosyntax, Wort- bzw. Satzgliedstellung, Wortbildung, Semantik / Pragmatik, Lexikologie, Textlinguistik / Gesprächsanalyse, Dialektologie, Soziolinguistik / Varietätenlinguistik.

(3) Anstelle der Lehrveranstaltung gemäß Abs. 1 Zl. 4 kann ein Seminar zu den in Abs. 2 hierfür genannten Themenbereichen absolviert werden, wenn die Anmeldevoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 5 erfüllt sind.

§ 12 Anmeldevoraussetzungen im 1. Studienabschnitt (§ 7 Abs. 7 UniStG)

(1) Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen des Moduls 2a / 2b (§ 8) und des Moduls 3a / 3b (§ 9) setzt zumindest die positive Beurteilung des "Cours de base A" bzw. "Corso di base A" (gemäß § 7 Abs. 1 Zl. 1 bzw. § 7 Abs. 2 Zl. 1) voraus; die zusätzliche Absolvierung des "Cours de base B" bzw. "Corso di base B" wird jedoch dringend empfohlen.

(2) Pro Semester ist die gleichzeitige Anmeldung zu höchstens zwei Lehrveranstaltungen des Moduls 2a / 2b (§ 8) zulässig.

(3) Die Anmeldung zu den Proseminaren bzw. Arbeitsgemeinschaften der Module 4 und 5 (§ 10 und § 11) setzt die positive Beurteilung des Grundkurses des jeweiligen Moduls voraus, die Anmeldung zu den Arbeitsgemeinschaften bzw. Proseminaren des Moduls 3a / 3b (§ 9) setzt die positive Beurteilung zumindest eines der beiden Grundkurse des betreffenden Moduls voraus.

III. Teil: Zweiter Studienabschnitt

§ 13 Modul 6a / 6b: Vertiefte Sprachausbildung (Französisch / Italienisch)

(1) Das Modul 6a "Vertiefte Sprachausbildung (Französisch)" umfasst die folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Stratégies discursives, KV, 2 Semesterstunden,
2. Analyse de texte, KV, 2 Semesterstunden,
3. Grammaire et stylistique, KV, 2 Semesterstunden,
4. Traduction: niveau supérieur, KV, 2 Semesterstunden.

(2) Das Modul 6b "Vertiefte Sprachausbildung (Italienisch)" umfasst die folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Strategie discorsive, KV, 2 Semesterstunden,
2. Analisi di testi, KV, 2 Semesterstunden,
3. Grammatica e stilistica, KV, 2 Semesterstunden,
4. Traduzione: livello superiore, KV, 2 Semesterstunden.

§ 14 Modul 7: Angewandte und interdisziplinäre Romanistik

(1) Das Modul 7 umfasst Lehrveranstaltungen (VL, AG, PS, SE) im Ausmaß von acht Semesterstunden, die mindestens aus drei der folgenden Bereiche zu absolvieren sind:

1. Theorie und Praxis der Übersetzung (aus der Fremdsprache),
2. Angewandte Textwissenschaft,
3. Linguistik und / oder Literatur romanischer Dialekte / Minderheitensprachen,
4. Neue Romania (Sprache, Literatur, Kultur),
5. Kommunikation und sprachliches Handeln,
6. Sprache und Medien in der Romania,
7. Kulturtheorie, Kulturanthropologie und / oder Kultursemiotik,
8. Ideologie-, Mentalitäts- und / oder Philosophiegeschichte der romanischen Länder,
9. Spracherwerbsforschung und / oder Computerlinguistik.

(2) Eine Lehrveranstaltung (AG oder PS) im Ausmaß von zwei Semesterstunden muss aus dem Bereich "Theorie und Praxis der Übersetzung (aus der Fremdsprache)" absolviert werden, die anderen unterliegen der freien Auswahl.

(3) Zumindest eine Lehrveranstaltung des Moduls 7 ist in Form eines Seminars (im Ausmaß von zwei Semesterstunden) zu absolvieren.

(4) Es ist erforderlich, dass bei interdisziplinären Themenstellungen der Schwerpunkt der unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen auf der gewählten romanischen Sprache bzw. dem jeweiligen Sprachraum liegt.

§ 15 Modul 8a / 8b: Romanistische Literaturwissenschaft (Schwerpunkt französische / italienische Literatur)

(1) Das Modul 8a "Romanistische Literaturwissenschaft (Schwerpunkt französische Literatur)" umfasst die folgenden Lehrveranstaltungen zur französischen bzw. romanistischen Literaturwissenschaft:

1. Zwei Seminare, SE, 2 + 2 Semesterstunden,
2. Weitere Lehrveranstaltungen, VL oder AG, bei Bedarf auch SE, 2 + 2 Semesterstunden.

(2) Das Modul 8b "Romanistische Literaturwissenschaft (Schwerpunkt italienische Literatur)" umfasst die folgenden Lehrveranstaltungen zur italienischen bzw. romanistischen Literaturwissenschaft:

1. Zwei Seminare, SE, 2 + 2 Semesterstunden,
2. Weitere Lehrveranstaltungen, VL oder AG, bei Bedarf auch SE, 2 + 2 Semesterstunden.

(3) Die Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 sind so zu wählen, dass in ihnen die folgenden Bereiche oder Aspekte behandelt werden:

- a) zumindest zwei der folgenden Gattungen: Epik, Dramatik, Lyrik, Essayistik;
- b) zumindest zwei der folgenden Epochen: Mittelalter und Renaissance, 17. Jahrhundert, 18. Jahrhundert, 19. Jahrhundert, 20. Jahrhundert und Gegenwart;
- c) der literaturtheoretische, allgemein romanistische oder transdisziplinäre Aspekt (z.B. Bezug auf andere Medien [Intermedialität], affine Disziplinen, andere Wissenschaftstraditionen) in zumindest einer Lehrveranstaltung.

(4) Anstelle einer Lehrveranstaltung gemäß Abs. 1 Zl. 2 bzw. Abs. 2 Zl. 2 (im Ausmaß von höchstens zwei Semesterstunden) ist nach Möglichkeit ein Privatissimum zu absolvieren, wenn in der Diplomarbeit ein literatur- oder kulturwissenschaftliches Thema behandelt wird.

§ 16 Modul 9a / 9b: Romanistische Sprachwissenschaft (Schwerpunkt Galloromania / Italo-romania)

(1) Das Modul 9a "Romanistische Sprachwissenschaft (Schwerpunkt Galloromania)" umfasst die folgenden Lehrveranstaltungen zur französischen bzw. romanistischen Sprachwissenschaft:

1. Zwei Seminare, SE, 2 + 2 Semesterstunden,
2. Weitere Lehrveranstaltungen, VL oder AG, bei Bedarf auch SE, 2 + 2 Semesterstunden.

(2) Das Modul 9b "Romanistische Sprachwissenschaft (Schwerpunkt Italo-romania)" umfasst die folgenden Lehrveranstaltungen zur italienischen bzw. romanistischen Sprachwissenschaft:

1. Zwei Seminare, SE, 2 + 2 Semesterstunden,
2. Weitere Lehrveranstaltungen, VL oder AG, bei Bedarf auch SE, 2 + 2 Semesterstunden.

(3) Die Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 sind so zu wählen, dass in ihnen die folgenden Bereiche oder Aspekte behandelt werden:

- a) zumindest zwei der unter § 11 Abs. 2 genannten Themenkomplexe (in Erweiterung des Moduls 5 oder zu dessen Vertiefung);
- b) der Aspekt der Diachronie (in zumindest einer Lehrveranstaltung);

- c) der sprachtheoretische, allgemein romanistische oder transdisziplinäre Aspekt (z.B. Bezug auf andere Formen der symbolischen Praxis und Repräsentation, affine Disziplinen, andere Wissenschaftstraditionen) in zumindest einer Lehrveranstaltung.
- (4) Anstelle einer Lehrveranstaltung gemäß Abs. 1 Zl. 2 bzw. Abs. 2 Zl. 2 (im Ausmaß von höchstens zwei Semesterstunden) ist nach Möglichkeit ein Privatissimum zu absolvieren, wenn in der Diplomarbeit ein sprachwissenschaftliches Thema behandelt wird.

§ 17 Anmeldungsvoraussetzungen im 2. Studienabschnitt (§ 7 Abs. 7 UniStG)

- (1) Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen der unter § 13 bis § 16 genannten Module kann grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn die gemäß Abs. 2 bis Abs. 5 vorausgesetzten Lehrveranstaltungen sprachlich und inhaltlich mit dem gewählten Studienzweig übereinstimmen; Lehrveranstaltungen mit allgemein romanistischer Ausrichtung können beiden Studienzweigen zugeordnet werden.
- (2) Die Anmeldung zu den Konversatorien des Moduls 6a / 6b (§ 13) sowie zur Lehrveranstaltung gemäß § 14 Abs. 2 setzt zumindest den erfolgreichen Abschluss der Module 1a / 1b und 2a / 2b (§ 7 und § 8) voraus.
- (3) Die Anmeldung zu Arbeitsgemeinschaften bzw. Proseminaren gemäß § 14, §15 und § 16 (mit Ausnahme von § 14 Abs. 2) setzt zumindest den erfolgreichen Abschluss des Moduls 1a / 1b (§ 7) sowie die positive Beurteilung eines facheinschlägigen Grundkurses voraus.
- (4) Die Anmeldung zu Seminaren und Privatissima mit literatur- und kulturwissenschaftlicher Thematik setzt zumindest den erfolgreichen Abschluss des Moduls 1a / 1b (§ 7) sowie die positive Beurteilung der Lehrveranstaltungen gemäß § 10 Abs. 1 Zl. 1, Zl. 2 (oder Zl. 3, wenn als Proseminar absolviert) und Zl. 4 voraus.
- (5) Die Anmeldung zu Seminaren und Privatissima mit sprachwissenschaftlicher Thematik setzt zumindest den erfolgreichen Abschluss des Moduls 1a / 1b (§ 7) sowie die positive Beurteilung der Lehrveranstaltungen gemäß § 11 Abs. 1 Zl. 1, Zl. 2 und Zl. 3 voraus.

IV. Teil: Prüfungsordnung

§ 18 Lehrveranstaltungsprüfungen

- (1) Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 1 (Vorlesungen) erfolgt aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung, die von der oder von dem Studierenden bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abgelegt werden kann (§ 29 Abs. 1 Zl. 6 UniStG).
- (2) Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (gemäß § 3 Abs. 2 bis einschließlich Abs. 7) erfolgt aufgrund der Teilnahme und der geforderten (oder freiwillig erbrachten) schriftlichen und / oder mündlichen Leistungen. Die Beurteilung aufgrund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig; allerdings kann das Fehlen einer wesentlichen Prüfungsleistung zu einer negativen Beurteilung führen. Bei einer negativen Beurteilung der Gesamtleistung ist die ganze Lehrveranstaltung zu wiederholen.

§ 19 Erste Diplomprüfung

- (1) Der erste Studienabschnitt wird mit der ersten Diplomprüfung abgeschlossen.

(2) Die Fächer der ersten Diplomprüfung sind die gemäß § 4 Abs. 1 für den ersten Studienabschnitt vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlfächer.

(3) Die erste Diplomprüfung wird durch Lehrveranstaltungsprüfungen über alle Lehrveranstaltungen, aus denen sich die unter Abs. 2 genannten Fächer zusammensetzen, abgelegt. Die Module 1a / 1b (§ 7) und 2a / 2b (§ 8) können entweder in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen oder in Form von Fachprüfungen absolviert werden; durch die erfolgreiche Ablegung der jeweiligen Fachprüfung werden die Lehrveranstaltungsprüfungen des betreffenden Moduls ersetzt.

(4) Die Anmeldung zur Fachprüfung über das Modul 2a / 2b setzt die erfolgreiche Absolvierung des Moduls 1a / 1b voraus.

(5) Die Fachprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (240 Minuten) und einem mündlichen Teil (30 Minuten); der erfolgreiche Abschluss des schriftlichen Teils ist Voraussetzung für die Zulassung zum mündlichen Teil. Bereits abgelegte Lehrveranstaltungsprüfungen sind zu berücksichtigen; in diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Fachprüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungsprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes.

§ 20 Zweite Diplomprüfung

(1) Der zweite Studienabschnitt wird durch die zweite Diplomprüfung abgeschlossen.

(2) Die Fächer der zweiten Diplomprüfung sind (je nach gewähltem Studienzweig) die gemäß § 4 Abs. 2 oder § 4 Abs. 3 für den zweiten Studienabschnitt vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlfächer.

(3) Die zweite Diplomprüfung besteht aus den folgenden vier Teilen:

- a) Erster Teil: Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß Abs. 4,
- b) Zweiter Teil: Fachprüfung über das Modul 6a bzw. 6b,
- c) Dritter Teil: Abfassung einer Diplomarbeit,
- d) Vierter Teil: Kommissionelle Gesamtprüfung über Gegenstandsbereiche der romanistischen Sprach- und / oder Literaturwissenschaft.

(4) Der erste Teil der zweiten Diplomprüfung wird durch Lehrveranstaltungsprüfungen über alle Lehrveranstaltungen, aus denen sich die unter Abs. 2 genannten Fächer zusammensetzen, abgelegt.

(5) Die Fachprüfung über das Modul 6a bzw. 6b (§ 13 Abs. 1 bzw. § 13 Abs. 2) dient dem Nachweis der praktischen Sprachbeherrschung im koordinierten Zusammenspiel der erworbenen Teilkompetenzen:

- a) Die Fachprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (240 Minuten) und einem mündlichen Teil (30 Minuten); der erfolgreiche Abschluss des schriftlichen Teils ist Voraussetzung für die Zulassung zum mündlichen Teil.
- b) Die Anmeldung zur Fachprüfung setzt die positive Beurteilung der Konversatorien, Arbeitsgemeinschaften, Proseminare und Seminare aus den Pflicht- und Wahlfächern des zweiten Studienabschnittes voraus.
- c) Die Fachprüfung ist in jedem Fall als kommissionelle Prüfung abzuhalten.

(6) Das Thema der Diplomarbeit (§ 61 Abs. 2 UniStG) kann aus dem Modul 7 (§ 14), dem Modul 8a / 8b (§ 15) oder aus dem Modul 9a / 9b (§ 16) gewählt werden. Die Diplomarbeit (ECTS: 24 Punkte) hat einen Umfang von mindestens 27.000 Wörtern im Haupttext aufzuweisen.

(7) Die kommissionelle Gesamtprüfung umfasst zwei Gegenstandsbereiche, die (unter Berücksichtigung des zu absolvierenden Studienzweigs) von der / dem Studierenden aus dem Gesamtgebiet der romanistischen Sprach- und / oder Literaturwissenschaft gewählt werden können. In jedem Teil hat die oder der Studierende, ausgehend vom gewählten Schwerpunkt, die Kenntnis des jeweiligen Fach-

gebietes in seinen wesentlichen Inhalten sowie im Zusammenhang mit den unter § 1 Abs. 4 genannten grundlegenden Kompetenzen nachzuweisen.

(8) Die Prüfungszeit der kommissionellen Gesamtprüfung beträgt insgesamt 60 Minuten. Wird eine Textinterpretation zum Ausgangspunkt für einen Prüfungsteil genommen, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten eine angemessene Vorbereitungszeit unmittelbar vor Prüfungsbeginn einzuräumen.

(9) Voraussetzung für die Anmeldung zur kommissionellen Gesamtprüfung gemäß Abs. 7 und Abs. 8 sind:

- a) der Abschluss des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung,
- b) der Abschluss des zweiten Teils der zweiten Diplomprüfung,
- c) die Approbation der Diplomarbeit,
- d) der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der freien Wahlfächer.

V. Teil: Empfehlungen bezüglich der freien Wahlfächer

§ 21 Freie Wahlfächer: Allgemeine Empfehlungen

Bei der Auswahl der unter § 22 empfohlenen Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern sind folgende allgemeinen Grundsätze zu beachten:

(1) In erster Linie wird den Studierenden der Romanistik – unbeschadet der unter § 5 Abs. 3 ausgesprochenen Empfehlung – die Wahl zusammenhängender Fachgebiete im Ausmaß von 32 bis 48 Semesterstunden empfohlen, da die Absolvierung größerer zusammengehöriger Einheiten besonders geeignet ist, die wissenschaftliche Qualifikation der Studierenden zu erhöhen.

(2) Studierenden, die sich nicht für die unter Abs. 1 ausgesprochene Empfehlung entscheiden können, wird die Kombination von kleineren, jeweils zumindest 16 Semesterstunden umfassenden Lehrveranstaltungsbindeln empfohlen, die jeweils einem wissenschaftlichen Fach zuzuordnen sind und somit ein Mindestmaß an fachspezifischer Ausbildung garantieren. Die Wahl kleinerer Einheiten wird nicht empfohlen und kann daher als solche nicht im Diplomzeugnis und im Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades zum Ausdruck gebracht werden.

(3) Beabsichtigt die oder der Studierende, ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen aus anderen als den im Studienplan der Romanistik unter § 22 empfohlenen Fächern zu wählen, so sind die Bestimmungen des UniStG (Anlage 1 Zl. 1.41.2) anzuwenden.

§ 22 Empfohlene Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern

Aus folgenden freien Wahlfächern werden Lehrveranstaltungen empfohlen, die an anerkannten in- und ausländischen Universitäten absolviert werden können:

(1) Weitere Lehrveranstaltungen aus der Studienrichtung Romanistik, und zwar Lehrveranstaltungen:

- a) die dem gewählten Studienzweig inhaltlich zuzurechnen sind, im Ausmaß von höchstens 24 Semesterstunden, und / oder Lehrveranstaltungen,
- b) die einem anderen Studienzweig (oder einer anderen Studienvariante) inhaltlich zuzurechnen sind, bis zum Ausmaß von 48 Semesterstunden.

Bei der Auswahl gemäß lit. a sind nur Lehrveranstaltungen zulässig, in denen noch nicht absolvierte Themengebiete der unter § 9 bis § 11 und unter § 14 bis § 16 genannten Teilbereiche des jeweiligen Faches (Moduls) behandelt werden.

(2) Lehrveranstaltungen aus dem Lehramtsstudium (Unterrichtsfächer: Französisch, Italienisch bzw. Spanisch), sofern sie nicht bereits im Rahmen der Studienrichtung Romanistik absolviert worden sind.

(3) Lehrveranstaltungen aus dem Fächerkomplex "Frankreich-Studien" bzw. aus dem Fächerkomplex "Italien-Studien".

(4) Lehrveranstaltungen aus folgenden geistes- und kulturwissenschaftlichen Fächern: Anglistik und Amerikanistik, Deutsche Philologie, Geschichte, Klassische Philologie, Kunstgeschichte, Pädagogik, Philosophie, Politikwissenschaft, Publizistik und Medienwissenschaft, Slawistik, Soziologie, Sprachwissenschaft, Vergleichende Literaturwissenschaft.

(5) Lehrveranstaltungen aus dem Fächerkomplex "Vergleichende Kulturwissenschaft" und / oder dem Fächerkomplex "Frauenforschung / Gender Studies".

(6) Lehrveranstaltungen aus folgenden rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern: Angewandte Betriebswirtschaft, Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft, Handelswissenschaft, Rechtswissenschaft, Soziologie, Volkswirtschaft, Wirtschaftsinformatik.

(7) Lehrveranstaltungen aus folgenden naturwissenschaftlichen Fächern: Psychologie, Geographie, Mathematik.

(8) Lehrveranstaltungen aus dem Fach "Informatik".

VI. Teil: Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte

§ 23 Erster Studienabschnitt

| | Art der Lehrveranstaltung | Sstd. | pro 1 Sstd. | Gesamt |
|---------------|-------------------------------|-------|-------------|--------|
| Modul 1a / 1b | Cours de base / Corso di base | 4 | 1,375 | 5,5 |
| | Konversatorium | 4 | 1,5 | 6,0 |
| Modul 2a / 2b | Konversatorium | 8 | 1,75 | 14,0 |
| Modul 3a / 3b | Grundkurs | 4 | 2,0 | 8,0 |
| | Arbeitsgemeinschaft | 4 | 2,0 | 8,0 |
| Modul 4 | Grundkurs | 2 | 2,0 | 4,0 |
| | Proseminar | 4 | 2,25 | 9,0 |
| | VL Überblick | 2 | 2,0 | 4,0 |

| | Art der Lehrveranstaltung | Sstd. | pro 1 Sstd. | Gesamt |
|---------|---------------------------|-------|-------------|--------|
| Modul 5 | Grundkurs | 2 | 2,0 | 4,0 |
| | Proseminar | 2 | 2,25 | 4,5 |
| | VL Sprachgeschichte | 2 | 2,0 | 4,0 |

| | | | | |
|------------------|---------------------------|-----------|-----|------------|
| | Weitere Lehrveranstaltung | 2 | 2,0 | 4,0 |
| Freie Wahlfächer | Lehrveranstaltung | 30 | 1,5 | 45,0 |
| Summe | | 70 | | 120 |

§ 24 Zweiter Studienabschnitt

| | Art der Lehrveranstaltung | Sstd. | pro 1 Sstd. | Gesamt |
|------------------|--|-----------|-------------|------------|
| Modul 6a / 6b | Konversatorium (+ Vorbereitung auf Fachprüfung) | 8 | 2,0 | 16,0 |
| Modul 7 | AG gemäß § 14 Abs. 2 | 2 | 2,0 | 4,0 |
| | Seminar | 2 | 2,5 | 5,0 |
| | Weitere Lehrveranstaltung | 4 | 2,0 | 8,0 |
| Modul 8a / 8b | Seminar | 4 | 2,5 | 10,0 |
| | Weitere Lehrveranstaltung | 4 | 2,0 | 8,0 |
| Modul 9a / 9b | Seminar | 4 | 2,5 | 10,0 |
| | Weitere Lehrveranstaltung | 4 | 2,0 | 8,0 |
| Diplomarbeit | | 0 | 0 | 24,0 |
| Freie Wahlfächer | Lehrveranstaltung | 18 | 1,5 | 27,0 |
| Summe | | 50 | | 120 |

VII. Teil: Schlussbestimmung

§ 25 In-Kraft-Treten

- (1) Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft.
- (2) Die bislang geltende Fassung des Studienplans Romanistik tritt mit Ablauf des 30. September außer Kraft.